

Fachbereich III	Drucksachen-Nr.	11/0678
-----------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Planungs- und Umweltausschuss	05.07.2011	
Rat	21.07.2011	

Beschlussvorlage

8. vereinfachte Änderung im Bereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 - Breunfeld - - Einleitung des Satzungsverfahrens und Satzungsbeschluss
--

Der Verwaltung liegt ein mündlicher Antrag des Eigentümers des Grundstücks Gemarkung Nümbrecht, Flur 86, Flurstück 167 auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 – Breunfeld – vor.

Der Antragsteller beabsichtigt auf seinem Grundstück eine Lagerhalle zu errichten, die planungsrechtlich unzulässig wäre, da das geplante Vorhaben über die derzeit gültigen Baugrenzen hinausginge (s. Anlage 1 – Übersichtsplan mit derzeit gültigem Planungsrecht).

Es ist daher beabsichtigt, die Baufläche zu erweitern, wie in der Anlage 2 – Planzeichnung des Änderungsentwurfs dargestellt. Da die Gesamtausnutzung des Grundstücks (Grundflächenzahl 0,6) nicht verändert wird, werden keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (s. Anlage 2 – Planzeichnung des Änderungsentwurfs der 8. vereinfachten Änderung).

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 36 werden nicht geändert.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die beantragte Änderung, wie im beigefügten Kartenauszug dargestellt, keine Bedenken. Durch die vorliegende Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berührt. Weiterhin wird durch die Bebauungsplanänderung keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet.

Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete + Vogelschutzgebiete). Daher kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.

Von der Planänderung sind keine öffentlichen Belange der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange berührt. Das südlich angrenzende Flurstück 164 (Regenrückhaltebecken) gehört der Gemeinde Nümbrecht. Östlich grenzt das

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FBL

Bürgermeister

Flurstück 42 an den Änderungsbereich. Hierbei handelt es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück. Eine Beeinträchtigung der Belange des Eigentümers des Flurstücks 42 ist nicht erkennbar.

Beigefügt sind auch die Planunterlagen.

Es wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

1. Es wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Planänderung die Grundzüge des Bebauungsplans Nr. 36 – Breunfeld – nicht berührt werden sowie Belange der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht betroffen sind,
2. die 8. vereinfachte Änderung, im Bereich der 6. vereinfachten Änderung, des Bebauungsplans Nr. 36 – Breunfeld – als Satzung gem. § 10 BauGB nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Änderungsentwurfes und die Begründung hierzu.

Anlagen:

Übersichtsplan

Planzeichnung des Änderungsentwurfes der 8. vereinfachten Änderung

Begründung